

II-1329 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

19.4.1968

66/A

A n t r a g

der Abgeordneten P r o b s t , C z e t t e l und Genossen,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der § 7 des Versammlungsgesetzes 1953
aufgehoben wird (Versammlungsgesetz-Novelle 1967).

-.-.-.-.-

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den Antrag:

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom, mit dem § 7 des Versammlungsgesetzes 1953
aufgehoben wird (Versammlungsgesetz-Novelle 1967).

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Der § 7 des Versammlungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 98, wird - soweit er
noch in Geltung steht - aufgehoben.

A r t i k e l II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium
für Inneres betraut.

-.-.-.-.-

B e g r ü n d u n g

I. Das Recht der Versammlungsfreiheit ist den österreichischen
Staatsbürgern durch Artikel 12 des StGG. über die allgemeinen Rechte der
Staatsbürger gewährleistet. Dieses verfassungsgesetzlich gewährleistete
Recht hat durch das als Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98, wieder-
verlautbarte Versammlungsgesetz 1967 seine nähere Ausführung erhalten.

Durch den Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom
30. Oktober 1918 wurden gewisse Ausnahmeverfügungen hinsichtlich des Ver-
sammlungsrechtes aufgehoben und die volle Versammlungsfreiheit ohne Unter-
schied der Geschlechter hergestellt. Daraus hat der Verfassungsgerichtshof
bereits in den Erkenntnissen Slg. Nr. 154 und Slg. Nr. 774 abgeleitet,
daß dem § 3 des Versammlungsgesetzes 1867, der Versammlungen unter freiem
Himmel der behördlichen Genehmigung unterwarf, derogiert worden war.
Nachdem aber § 3 dessenungeachtet in den als Versammlungsgesetz 1953
wiederverlautbarten Gesetzestext aufgenommen worden war, hob ihn der Ver-
fassungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis Slg. Nr. 4885/1964 ausdrücklich
auf.

66/A

- 2 -

II. Es ist nun bestritten, ob die Aufhebung des § 3 des Versammlungsgesetzes Auswirkungen auf die Geltung des § 7 dieses Gesetzes hatte. Es werden in diesem Zusammenhang folgende unterschiedliche Rechtsmeinungen vertreten:

a) Der § 7 ist unanwendbar geworden: Da der § 3 des Versammlungsgesetzes durch das Erkenntnis Slg. Nr. 4885 aufgehoben wurde, entfällt das Erfordernis einer vorausgehenden Genehmigung für Versammlungen unter freiem Himmel. Setzt man die im § 7 enthaltenen Worte "darf keine gestattet werden" den Worten "darf keine genehmigt werden" gleich (vergleiche Tezner; Art. Vereins- und Versammlungsrecht in: Mischler-Ulbrich, Österr. Staatswörterbuch IV, 1909, S.748), so muß die Behörde die Genehmigung einer Versammlung untersagen, wenn diese zur Zeit der Tagung des Nationalrates, des Bundesrates oder des Landtages am Ort des Sitzes der betreffenden gesetzgebenden Körperschaft selbst oder in einem Umkreis von 38 km stattfindet. Da sohin die Untersagung im Sinne des § 7 das Bestehen einer Genehmigungspflicht begrifflich voraussetzt, ist § 7 mit dem Wegfall des § 3 unanwendbar geworden.

b) Nach einer anderen Rechtsmeinung steht jedoch § 7 noch in Geltung; dies unter der Voraussetzung, daß sich die in ihm enthaltenen Worte "darf keine gestattet werden" nicht auf das behördliche Genehmigungsverfahren gemäß § 3, sondern auf das Verhalten der Behörde in Ansehung einer Versammlung überhaupt beziehen. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung hat die Aufhebung des § 3 somit den Rechtsbestand des § 7 nicht berührt. Diese Rechtsunklarheit erfordert eine Klärung durch den Gesetzgeber.

III. Es ist aber auch darauf Bedacht zu nehmen, daß der § 7 durch die Veränderung der gesellschaftlichen und technischen Verhältnisse als überholt anzusehen ist. In der heutigen demokratischen Gesellschaft ist es nicht angebracht, eine allgemeine Versammlungsverbot an Tagen von Sitzungen gesetzgebender Körperschaften aufrecht zu erhalten. Weiters soll die Gesetzeslage so beschaffen sein, daß die Exekutivorgane auch tatsächlich in der Lage sind, das geltende Recht ohne unnötige Beeinträchtigung der staatsbürgerlichen Interessen zu vollziehen. Es ist z.B. gar nicht in jedem Fall vorzusehen, ob zum Zeitpunkt einer geplanten Versammlung eine Sitzung des Nationalrates stattfinden wird bzw. wie lange diese Sitzung dauern wird.

IV. Dem allfälligen Bedenken, daß den gesetzgebenden Körperschaften dadurch ein notwendiger Schutz entzogen wird, ist entgegenzuhalten, daß alle anderen Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, insbesondere auch die §§ 6 und 13 des Versammlungsgesetzes, von dieser Regelung unberührt bleiben.

66/A

- 3 -

In der Praxis bedeutet dies in aller Kürze: Entweder die Sicherheitsorgane sind in der Lage, gesetzgebende Körperschaften wirksam vor feindseligen Angriffen zu schützen - dann ist nicht einzusehen, warum in einem Umkreis bis zu 38 km keinerlei Versammlungen stattfinden dürfen.

Sind jedoch die Sicherheitsorgane zu einem solchen Schutz nicht in der Lage, dann hilft auch die umstrittene Bestimmung des § 7 nicht.

Diesen Erwägungen entspricht die ersatzlose Streichung des § 7 des Versammlungsgesetzes, soweit er noch in Geltung steht.

In

---.---.---

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag in erste Lesung zu ziehen und ihn hierauf dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

---.---.---